

Gemeindevorstand
Plam dil Roisch 2
CH-7078 Lenzerheide
Tel. +41 (0)81 385 21 00
Fax +41 (0)81 385 21 01
Mail gemeinde@vazobervaz.ch

**An die Mitglieder des
Gemeinderates Vaz/Obervaz**

Lenzerheide, 5. März 2020

Gemeinderatssitzung vom 27. März 2019

B O T S C H A F T

betr. Nachtrag I zum Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen nachstehend die Botschaft für den Erlass eines Nachtrags zum Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz. Mit dem Nachtrag sollen klare rechtliche Grundlagen für den Bau, Betrieb und die Nutzung des kommunalen Glasfasernetzes geschaffen werden. Im Weiteren soll der Gemeindevorstand ermächtigt werden, den Tätigkeitsbereich des Elektrizitätswerks Vaz/Obervaz (EWO), sowohl inhaltlich wie auch geographisch, über das Gemeindegebiet hinaus ausdehnen zu können.

1. Ausgangslage

In den vergangenen Jahren hat das EWO bei der Verlegung neuer oder dem Ersatz bestehender Elektrizitätsleitungen in der Regel auch gleich Glasfaserleitungen mit verlegt. Diese werden für den Betrieb der Werke benötigt (Signalübertragung, Steuerung von Transformatorenstationen etc.). Zudem werden sie kommerziell genutzt.

Zurzeit stellt das EWO die unbeleuchteten Glasfasern der Fa. KNS zur Verfügung. Das EWO bietet keine Dienste auf den Glasfasern an. Dennoch bedarf es einer rechtlichen Regelung im Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz.

Die Änderungen werden im nachfolgenden Kapitel erläutert.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags I zum Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz

2.1 Änderung des Titels

Das Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz soll wie folgt geändert werden: "Gesetz über den Betrieb der Verteilnetze, die Energieversorgung sowie die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen". Damit wird schon im Titel aufgezeigt, dass ein Strom- und ein Kommunikationsnetz besteht und das EWO neben der Lieferung von Energie auch Kommunikationsdienstleistungen erbringen kann.

2.2 Änderungen im Detail

Art. 1 Zweck

Dieser Artikel legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des EWO für ein Kommunikationsnetz ist dieser Artikel entsprechend zu ergänzen, damit er dem neuen Regelungsumfang entspricht.

Lit. a, b und e sind ebenfalls entsprechend anzupassen, damit das Glasfasernetz bzw. die Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen miterfasst sind.

Art. 2 Aufgaben

Neuer Abs. 2, in Anlehnung an Abs. 1 betreffend das Stromversorgungsnetz. Hier werden neu die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt des Glasfasernetzes geregelt. Es wird aber im zweiten Satz festgehalten, dass kein Anspruch auf Anschluss besteht. Dies ist nötig, damit nicht völlig unwirtschaftliche Leitungen verlegt werden müssen, die kaum genutzt werden, weil die Zahl der möglichen Anschlüsse sehr tief ist.

Art. 3 Auftrag/Versorgungsbetrieb

Ergänzung von Abs. 3 mit Glasfasernetz, welches als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt werden soll.

Mit der Regelung in Abs. 5 wird dem Gemeindevorstand die Kompetenz eingeräumt, dem EWO weitere Aufgaben auch ausserhalb des Gemeindegebietes zu übertragen, soweit diese in einem sachlichen oder organisatorischen Zusammenhang mit dem Versorgungsauftrag stehen. Hier geht es zum einen darum, dass das EWO z.B. die Betriebsführung des EW einer Nachbargemeinde übernehmen oder in einer Nachbargemeinde z.B. auch Dienste allein oder zusammen mit Dritten anbieten könnte. Um als Versorgungsunternehmen langfristig bestehen zu können, ist diese Flexibilität im teilweise geöffneten Strommarkt und noch viel mehr im völlig freien Telekommunikationsmarkt nötig.

Art. 3a Finanzierungsgrundsätze

Das EWO ist ein Betrieb mit wirtschaftlichen Aufgaben. Daher muss das Reglement seine Finanzierung durch Gebühren regeln. Da das EWO künftig Strom- und Kommunikationsdienstleistungen anbieten soll, sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die gesamten Kosten des jeweiligen Bereichs decken. Ergänzend wird jedoch ausdrücklich gesagt, dass die Gebühren nur denjenigen Teil der Kosten decken, welcher nicht durch vertragliche Entgelte abgegolten ist. Dies ist z.B. der Fall bei bestehenden Vereinbarungen mit Telekommunikationsanbietern in Bezug auf die Nutzung EWO-Netzes.

Gemäss Abs. 2 sind nicht hoheitliche Leistungen zumindest kostendeckend anzubieten. Damit soll sichergestellt werden, dass das EWO nicht aus Erträgen hoheitlicher Bereiche die anderen Bereiche subventionieren kann, bzw. dass Zwangskunden nicht zu erhöhten Gebühren verpflichtet werden. Dies ist auch ein Aspekt, der erfüllt sein muss, wenn das EWO ausserhalb des Gemeindegebietes mit Genehmigung des Gemeindevorstandes (Art. 3 Abs. 5) tätig wird.

Art. 10 Gemeindevorstand

Hier wird in Abs. 2 mit lit. q eine neue Bestimmung aufgenommen. Damit kann der Gemeindevorstand AGB's zur Regelung des Bezugs von Telekommunikationsdienstleistungen erlassen. Der Einsatz von AGB's drängt sich auf, da diese Dienstleistungen nicht hoheitlich sind. Das Rechtsverhältnis soll dem Privatrecht unterstehen, siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. 35a ff.

Art. 35a - 35h Kommunikationsnetz

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Kommunikationsnetz werden unter dem Titel "IVa. Kommunikationsnetz" ins bestehende Gesetz eingeschoben. Damit kann die Systematik grundsätzlich beibehalten werden und die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gelten auch für die Kommunikationsdienstleistungen.

Art. 35a Grundsatz

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Gemeinde ein Kommunikationsnetz betreibt und auf diesem Inhalte anbieten kann und dieses auch Dritten überlassen kann. Solche Anbieter sind rechtsgleich und diskriminierungsfrei zu behandeln. Die Rechtsverhältnisse mit diesen unterstehen dem Privatrecht.

Art. 35b Telekommunikationsdienstleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes

Das EWO wird ermächtigt, auch ausserhalb des Gebietes der Gemeinde Vaz/Obervaz Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen. Dies ist an zwei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen gebunden. So bedarf es einer Vereinbarung mit dem Inhaber des Netzes und die Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen muss gegeben sein. Diese Dienstleistungen dürfen nicht zulasten der übrigen Erträge erfolgen.

Art. 35c Anschlussleitung

Hier wird wie beim Stromnetz der Umfang und das Eigentum an der Anschlussleitung definiert. Ebenso wird die Verteilung der Kosten für den Unterhalt dieser Leitungen geregelt.

Art. 35d Hausinstallation

In dieser Bestimmung werden die Kosten bei Anpassungen an der Hausinstallation zulasten der jeweiligen Eigentümer geregelt, was auch sachgerecht ist. Diese profitieren von ordentlich unterhaltenen Hausinstallationen.

Art. 35e Gebühren für den Grundeigentümer und für andere Telekommunikationsanbieter

Wenn ein anderer Anbieter die Dienstleistungen erbringt, darf das EWO keine Gebühren erheben. In diesem Falle erhebt der jeweilige Drittanbieter die Gebühren. Das EWO stellt diesem gemäss Vertrag die unbeleuchtete Faser in Rechnung.

Art. 35f Beginn und Ende des Rechtsverhältnisses

Da das Bezugsverhältnis für Telekommunikationsdienstleistungen dem Privatrecht untersteht und auf vertraglicher Basis erfolgt, beginnt es mit dem Vertragsabschluss. Es endet mit dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer bzw. der Kündigung des Vertrages.

Art. 35g Telekommunikationsdienstleistungen für Endkunden

Wie schon mehrfach erwähnt, werden allfällige Telekommunikationsdienstleistungen des EWO auf privatrechtlicher Grundlage erbracht. Deshalb machen AGB's Sinn. Dies auch darum, weil damit einheitliche Voraussetzungen für alle Kunden geschaffen werden. Der Telekommunikationsmarkt ist frei und damit muss rasch auf geänderte Markterfordernisse und Dienstanpassungen reagiert werden können. Die AGB's werden gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. q vom Gemeindevorstand genehmigt.

Art. 35h Bekanntgabe von Daten

Das EWO wird ermächtigt, den Telekommunikationsanbietern die nötigen Kundendaten zur Verfügung zu stellen, soweit dies gemäss Datenschutzgesetz zulässig ist. Die Anbieter dürfen die Daten nur für eigene Zwecke nutzen und nicht an Dritte weitergeben.

Art. 51 Liefersperr

Dieser Artikel muss mit einem neuen Randtitel versehen werden, damit auch die Kommunikationsdienstleistungen erfasst sind. Mit dem neuen Absatz 2 könnten die in Abs. 1 erwähnten Zwangsmassnahmen auch bei säumigen Kunden von Kommunikationsdienstleistungen angewendet werden.

Art. 21 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2021 geplant, so dass auch genügend Zeit für die Umsetzung besteht.

Der Erlass unterliegt gemäss Gemeindeverfassung Art. 29 Abs. 1 lit. a der obligatorischen Volksabstimmung.

3. Würdigung und Antrag

Der vorliegende Nachtrag zum bestehenden Gesetz für das EWO schafft die formell-rechtlich nötigen Grundlagen zur Nutzung des Glasfasernetzes und eines allfälligen zukünftigen Angebots an Telekommunikations- und/oder anderen Dienstleistungen auf diesem Netz. Der Nachtrag ändert nichts an den bestehenden Gebühren für die Stromversorgung und an der Rechtsform des EWO. Auch führt dieser Nachtrag zu keinen finanziellen Belastungen für den Gemeindehaushalt, da das EWO die Leistungen eigenwirtschaftlich anbieten muss.

Deshalb beantragt Ihnen der Gemeindevorstand, sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Erlass «Nachtrag I zum Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz» im Sinne der vorliegenden Botschaft zuhanden der Urnenabstimmung zuzustimmen.

Freundliche Grüsse



Aron Moser
Gemeindepräsident



Johann Gruber
Gemeindeschreiber

Anhang:

Nachtrag I zum Gesetz über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung der Gemeinde Vaz/Obervaz.